

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) (EG AHVG/IVG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾ und Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959²⁾,

beschliesst:

I.

I. Ausgleichskasse

(1.)

Art. 1 Name

¹⁾ Unter dem Namen "Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.

Art. 2 Organe

¹⁾ Organe der Ausgleichskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsführung;

¹⁾SR 831.10

²⁾SR 831.20

- c) die externe Revisionsstelle.

Art. 3 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Regierungsrates gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an, die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil.

² Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht. Mitarbeitende der Ausgleichskasse sowie der AHV-Zweigstellen können der Verwaltungskommission nicht angehören.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz und legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selber. Sie erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 4 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Ausgleichskasse.

² Ihr obliegen die Beschlussfassung über strategische Fragen, insbesondere:

- a) Regelung der Organisation;
- b) der Erlass des Geschäftsreglements und des Anlagenreglements;
- c) die Festlegung des Stellenplans;
- d) der Antrag auf Wahl der Geschäftsführung zu Händen des Regierungsrates;
- e) die Wahl der externen Revisionsstelle;
- f) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge an die Ausgleichskasse;
- g) die Festsetzung der Entschädigung der Ausgleichskasse an die Gemeinden;
- h) die Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i) die Festlegung der Anlage- und Reservepolitik der Ausgleichskasse;
- j) die Verlegung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes auf die Ausgleichskasse und IV-Stelle.

³ Die Verwaltungskommission überwacht die Geschäftsführung.

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung wird auf Antrag der Verwaltungskommission vom Regierungsrat gewählt.

² Die Geschäftsführung erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stellt sie das für die Aufgabenerfüllung nötige Personal an, nimmt die Vertretung nach aussen wahr und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden. Im Weiteren werden die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 6 AHV-Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse. Die Zweigstellenleiterin oder der Zweigstellenleiter wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Regierungsrat kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

² Die Aufgaben der Gemeindezweigstellen ergeben sich aus den Bundesvorschriften. Der Regierungsrat kann den Zweigstellen weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Gemeindezweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen der Ausgleichskasse.

⁴ Die Ausgleichskasse vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Verwaltungskommission festgesetzt.

Art. 7 Kosten der Ausgleichskasse

¹ Die Kosten der Ausgleichskasse werden, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden, durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt.

² Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von allfälligen Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung so zu bemessen, dass die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und die Vergütungen an die Gemeindegzweigstellen auf Dauer gedeckt werden. Allfällige Überschüsse verbleiben der Ausgleichskasse.

³ Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes geregelt ist.

Art. 8 Erlass des Mindestbeitrages

¹ Vor Erlass des Mindestbeitrags gemäss dem Bundesrecht¹⁾ hört die Ausgleichskasse den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an.

² Wird das Gesuch bewilligt, so übernehmen der Kanton und die Wohnsitzgemeinde den Mindestbeitrag je zur Hälfte.

II. IV-Stelle

(2.)

Art. 9 Name

¹ Unter dem Namen "IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Herisau.

Art. 10 Organe

¹ Organe der IV-Stelle sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die externe Revisionsstelle.

² Die Verwaltungskommission und die externe Revisionsstelle der Ausgleichskasse sind gleichzeitig als Organe der IV-Stelle tätig. Die Geschäftsführung der Ausgleichskasse und die Geschäftsführung der IV-Stelle können in Personalunion geführt werden.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Ausgleichskasse.

⁴ Die Festlegung des Stellenplanes (Art. 4 Abs. 2 lit. c), die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung (Art. 4 Abs. 2 lit. h) sowie die Verlegung des gemeinsamen Verwaltungsaufwandes (Art. 4 Abs. 2 lit. j) für die IV-Stelle erfolgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Bundesamt.

¹⁾ Art. 11 Abs. 2 AHVG

Art. 11 Kosten der IV-Stelle

¹ Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes geregelt ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

(3.)

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle vollziehen alle Aufgaben, die ihnen durch das Bundesrecht übertragen werden, insbesondere durch das AHVG sowie durch das IVG.

² Der Kanton kann mit Genehmigung des Bundes der Ausgleichskasse und der IV-Stelle durch Gesetz weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 13 Aufsicht

¹ Soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht, unterstehen die Ausgleichskasse und die IV-Stelle der Aufsicht durch den Regierungsrat.

Art. 14 Personalrecht

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 15 Revision und Arbeitgeberkontrollen

¹ Die Revision der Ausgleichskasse, der AHV-Gemeindezweigstellen und der IV-Stelle erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts über die externe Revisionsstelle¹⁾.

² Die Arbeitgeberkontrollen obliegen der Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

¹⁾ Art. 68 AHVG und Art. 59b IVG

Art. 16 Berichterstattung gegenüber dem Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 17 Haftung und Rückgriff

¹ Die Haftung des Kantons für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse¹⁾ und der IV-Stelle²⁾ richtet sich nach Bundesrecht.

² Dem Kanton steht nach den Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts ein Rückgriff zu auf Organe und Angestellte der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

³ Der Kanton haftet für Schäden, die im Sinne des Bundesrechts³⁾ von Angestellten der AHV-Zweigstellen verursacht werden. Im Umfang des geleisteten Schadenersatzes steht dem Kanton ein Rückgriff auf die Gemeinde zu. Der Rückgriff der Gemeinde auf ihre Angestellten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsrecht.

⁴ Für Schäden, die in Erfüllung weiterer der Ausgleichskasse und IV-Stelle übertragenen Aufgaben entstehen, haftet der Kanton. Ihm steht nach Massgabe des kantonalen Verantwortlichkeitsrechts ein Rückgriff zu.

IV. Rechtspflege

(4.)

Art. 18 Kantonale Beschwerdeinstanz

¹ Kantonale Beschwerdeinstanz im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung ist das Obergericht.

² Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾ und dem Justizgesetz⁵⁾.

¹⁾ Art. 70 Abs. 1 AHVG und Art. 78 Abs. 1 ATSG (SR 830.10)

²⁾ Art. 66 IVG i.V.m. Art. 78 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) und Art. 70 Abs. 1 AHVG

³⁾ Art. 70 Abs. 1 AHVG und Art. 78 Abs. 1 ATSG (SR 830.1)

⁴⁾ VRPG (bGS 143.1)

⁵⁾ bGS 145.31

Art. 19 Kantonales Schiedsgericht

¹ Den Vorsitz des Schiedsgerichts gemäss Art. 27bis IVG übernimmt der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichts. Die weiteren Mitglieder werden vom Regierungsrat von Fall zu Fall nach Anhören der Beteiligten paritätisch bestellt.

² Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen über die verwaltungsgerichtliche Klage¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass bGS [831.1](#) (Verordnung über die Organisation der Ausgleichskasse) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass bGS [832.12](#) (Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)) wird aufgehoben.

3.

Der Erlass bGS [832.21](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) wird aufgehoben.

IV.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Es bedarf der Genehmigung durch den Bund.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Art. 57 ff. VRPG (bGS 143.1)